

6. Desillusionierung der Kriegsoffer in der französischen Zone: Grundlagen der Versorgung in der Bundesrepublik 1950—1953

So hart die Kriegsoffer der französischen Zone das 1949 erreichte Versorgungsniveau auch kritisierten: Nach der Gründung der Bundesrepublik mußten sie feststellen, daß es über dem lag, was die junge Republik ihnen bieten konnte. 1949 bis 1951 waren zweieinhalb Jahre bitterer, mit großer Schärfe ausgetragener Kämpfe, in denen von seiten der Kriegsoffer immer wieder der demokratische Staat als solcher in Zweifel gezogen wurde. Diese Gefahr politischer Radikalisierung hatten alle beteiligten Kräfte seit Kriegsende gesehen, und gegenüber den Militärregierungen diente sie häufig als Argument zur Durchsetzung deutscher Forderungen. Die Demonstrationen vor allem des Jahres 1950 führten sie deutlich vor Augen.

Am Beispiel der Krankenversicherungsorganisation, der Sozialversicherungsselbstverwaltung und der Sozialversicherungsanpassungsgesetze wurde im Rahmen dieser Arbeit bereits gezeigt, daß der kleine Südwesten sich im Kräftefeld der Gründung der Bundesrepublik politisch nur wenig Gehör zu verschaffen vermochte. Eine ähnliche Erfahrung machten wenig später auch die Kriegsoffer, als die in eine Vielzahl von Länderregelungen zersplitterte Versorgung 1950 auf Bundesebene zusammengefaßt wurde. Auf Länderebene hatte die Leistungsver schlechterung sich politisch auch bereits abgezeichnet, als die Landesregierungen bei der Ankündigung von Leistungsverbesserungen, vor allem in Rheinland-Pfalz 1949/50, sehr vorsichtig wurden, sobald sie die politische Verantwortung für zu erwartende spätere Restriktionen nicht mehr auf die Militärregierung schieben konnten. Das volle Ausmaß des Kriegsofferproblems war zum Zeitpunkt der Gründung der Bundesrepublik noch nicht genau zu übersehen. Immer noch strömten Heimkehrer aus der Gefangenschaft nach Hause und vergrößerten die Zahl der Antragsteller, und bei den zuständigen Stellen stauten sich die unerledigten Anträge. Wenn die Gesamtzahlen im Lauf der Jahre zurückgingen, so aus natürlichen Gründen, infolge des Todes von Beschädigten und Hinterbliebenen und durch das Heranwachsen der Waisen.

Als Adenauer in seiner Regierungserklärung am 20. September 1949 zusicherte: *Den erwerbsunfähigen Kriegsbeschädigten und den Kriegshinterbliebenen ist ein ausreichender Unterhalt zu gewähren. Die Schaffung einer einheitlichen Versorgungsgesetzgebung für das gesamte Bundesgebiet ist nötig*, war daher noch nicht klar, wie dies im einzelnen zu realisieren sein würde. Die Regierungserklärung enthielt jedoch bereits grundlegende Einschränkungen: Es war die Rede von *ausreichendem Unterhalt*, also der Wahrung des Existenzminimums, nicht von einer Entschädigung für den erlittenen Schaden, und es war die Rede nur von *erwerbsunfähigen* Beschädigten, nicht von allen. Die Marschroute für die Verwaltung, welche die kurze Passage in der Regierungserklärung als Auftrag verstand,¹ war damit bereits abgesteckt.

In der Begründung zur Regierungsvorlage des Bundesversorgungsgesetzes stellte das Bundesarbeitsministerium 1950 als Fazit eines Überblicks über die Rechtszersplitterung in den ersten Nachkriegsjahren fest: *Für die notwendige Einheit-*

¹ Vgl. dazu: Die Versorgung der Kriegsoffer in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1952.